

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die  
Realsteuern in der Hansestadt Wipperfürth  
vom xx. Februar 2019 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 26. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 320 v.H.

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 590 v.H.

**2. Gewerbesteuer** auf 470 v.H.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 07. Februar 2018 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, xx. Februar 2019

(Michael von Rekowski)  
- Bürgermeister -